



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Stadt Brakel
Am Markt
33034 Brakel



29. Februar 2012

Seite 1 von 2

Aktenzeichen 32
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Greger
florian.greger@brdt.nrw.de
Zimmer: D 310
Telefon 05231 71-3209
Fax 05231 71-823209

5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld;

Wasserspeicherkraftwerk Nethe – Darstellung zweier zweckgebundener „Oberflächengewässer“ auf den Gebieten der Städte Beverungen und Höxter; Textliche Ziele mit Erläuterungen in den Kapiteln B.V.2.1 und B.V.3

Anlagen: Drucksache RR-28/2011
Drucksache KRS-1/2012
2 CD's mit den Anlagen 5, 6, 7 und 9

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 05.12.2011 gem. § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW die Einleitung des Erarbeitungsverfahrens zur 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold – TA Paderborn-Höxter – beschlossen.

Dabei wurde die Regionalplanungsbehörde ermächtigt, das Beteiligungsverfahren mit Versendung der Verfahrensunterlagen (Beschlussvorlage Drucksache RR-28/2011) erst dann einzuleiten, wenn der Vorhabenträger seine Planung hinsichtlich der Netzanbindung (Trassenkorridor) für das geplante Wasserspeicherkraftwerk ergänzt hat. Wegen der weiteren Einzelheiten verweise ich auf die Anlage Drucksache KRS-1/2012.

Gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 LPIG i.V.m. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) bitte ich Sie an der Erarbeitung der Regionalplanänderung mitzuwirken und mir Ihre Stellungnahme bis einschließlich

Dienstag, den 05.06.2012

mitzuteilen.

Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
WestLB
Konto Nr. 15 276 13
BLZ 300 500 00



Nach Ablauf dieser Frist werden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen mit den Beteiligten mit dem Ziel erörtert, gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 LPIG einen Ausgleich der Meinungen herbeizuführen. Abschließend wird der Regionalrat über die Regionalplanänderung beschließen und dabei insbesondere über die Punkte entscheiden, in denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte.

Nach dem vorgeschriebenen Anzeigeverfahren (§ 19 Abs. 6 LPIG) und der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Inhalte der Regionalplanänderung rechtswirksam.

Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht können bis zum 05.06.2012 (einschließlich) vorgebracht werden.

Ihre Stellungnahme bitte ich in digitaler Form mittels „Beteiligung-Online“ abzugeben. „Beteiligung-Online“ ist ab dem 05.03.2012 über die Internetseite www.brdt.nrw.de oder unmittelbar unter http://www.gis5.nrw.de/bo_detmold_5_pbhx zu erreichen. Um dort eine Stellungnahme abgeben zu können, müssen Sie sich auf der Seite anmelden. Die Verfahrensunterlagen selbst sind hier für jedermann (ohne Anmeldung) frei zugänglich.

Sollten Sie keine Stellungnahme in dem Verfahren abgeben wollen, ist von einer Eingabe in „Beteiligung-Online“ abzusehen.

Ihre Anmeldedaten für das Verfahren lauten:

Benutzername: 24
Passwort: bo_detmold2012

Eine Beschreibung zur Nutzung von „Beteiligung-Online“ finden Sie auf der vg. Homepage.

Ich bitte Sie unbedingt die vorgegebene Frist einzuhalten. Sie können die Stellungnahme auch wie gewohnt per Mail an die Adresse post32@brdt.nrw.de senden.

Ich weise bereits ausdrücklich darauf hin, dass für das Wasserspeicherkraftwerk Nethe neben dem Regionalplanänderungsverfahren auch ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Florian Greger

Bezirksregierung Detmold

Geschäftsstelle des Regionalrates

A U S Z U G

aus der Niederschrift der Sitzung des Regionalrates vom 05.12.2011 (noch nicht genehmigt)

**TOP 9: 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt (TA) Paderborn-Höxter auf den Gebieten der Städte Beverungen und Höxter; Wasserspeicherkraftwerk Nethe – Darstellung zweier zweckgebundener „Oberflächengewässer“, Textliche Ziele mit Erläuterungen in den Kapiteln B.V.2.1 und B.V.3
– Erarbeitungsbeschluss –
Drucksache RR-28/2011**

Beschluss:

1. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. § 19 Abs. 1 LPIG beauftragt, das Verfahren zur Erarbeitung der 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt (TA) Paderborn-Höxter; Wasserspeicherkraftwerk Nethe – Darstellung zweier zweckgebundener „Oberflächengewässer“, Textliches Ziel mit Erläuterungen in Kapitel B.V.2.1 und B.V.3, auf den Gebieten der Städte Beverungen und Höxter, entsprechend den Anlagen 1 und 2 durchzuführen.
2. Nach § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG, sind die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) zu beteiligen. Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Bedenken und Anregungen zur Änderung vorbringen können, wird auf 3 Monate festgesetzt. Stellungnahmen können zum Entwurf des Raumordnungsplans, seiner Begründung und dem Umweltbericht abgegeben werden.
3. Die Regionalplanungsbehörde wird ermächtigt, das Beteiligungsverfahren erst dann einzuleiten, wenn der Vorhabenträger seine Planung hinsichtlich der Netzanbindung für das geplante Wasserspeicherkraftwerk ergänzt hat. Die Verfahrensunterlagen – insbesondere der Umweltbericht – sind entsprechend zu ergänzen.
4. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannt zu machen. Auch die Internetadresse für eine elektronische Beteiligung wird in dieser Bekanntmachung aufgeführt.
5. Die zu beteiligenden Behörden, Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) ergeben sich – unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) – aus der Anlage 3.

Hinweis der Regionalplanungsbehörde zum Beschlussvorschlag:

Das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) NRW tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Die zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses dieser Änderung des Regionalplanes noch rechtskräftigen Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes werden damit obsolet.

Nach dem Erarbeitungsbeschluss kann während des Erarbeitungsverfahrens für diese Änderung des Regionalplanes die Situation eintreten, dass das Erarbeitungsverfahren zum Landesentwicklungsplan 2030 eingeleitet wird. Damit würden die dann in Aufstellung begriffenen Ziele und Grundsätze des LEP 2030 als „sonstige Erfordernisse“ im Sinne des § 4 ROG eine Bindungswirkung erzeugen und in die raumordnerische Abwägung mit eingestellt werden müssen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt (TA) Paderborn-Höxter auf den Gebieten der Städte Beverungen und Höxter; Wasserspeicherkraftwerk Nethe – Darstellung zweier zweckgebundener „Oberflächengewässer“, Textliche Ziele mit Erläuterungen in den Kapiteln B.V.2.1 und B.V.3 – Erarbeitungsbeschluss –

Bearbeitung:	Dez. 32 – Regionalentwicklung – RBr Bauch, RBD Reike, RBD Patschke
Rechtsgrundlage:	§§ 4, 7, 9, 10 Raumordnungsgesetz (ROG) §§ 9, 13, 19 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW

Beratungsfolge:	Termin:	Berichterstatter:
Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen	28.11.2011	RVP Wesemeyer
Regionalrat	05.12.2011	RVP Wesemeyer

Beschlussvorschlag:

1. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. § 19 Abs. 1 LPIG beauftragt, das Verfahren zur Erarbeitung der 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt (TA) Paderborn-Höxter; Wasserspeicherkraftwerk Nethe – Darstellung zweier zweckgebundener „Oberflächengewässer“, Textliches Ziel mit Erläuterungen in Kapitel B.V.2.1 und B.V.3, auf den Gebieten der Städte Beverungen und Höxter, entsprechend den Anlagen 1 und 2 durchzuführen.
2. Nach § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG, sind die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) zu beteiligen. Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Bedenken und Anregungen zur Änderung vorbringen können, wird auf 3 Monate festgesetzt. Stellungnahmen können zum Entwurf des Raumordnungsplans, seiner Begründung und dem Umweltbericht abgegeben werden.
3. Die Regionalplanungsbehörde wird ermächtigt, das Beteiligungsverfahren erst dann einzuleiten, wenn der Vorhabenträger seine Planung hinsichtlich der Netzanbindung für das geplante Wasserspeicherkraftwerk ergänzt hat. Die Verfahrensunterlagen – insbesondere der Umweltbericht – sind entsprechend zu ergänzen.
4. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannt zu machen. Auch die Internetadresse für eine elektronische Beteiligung wird in dieser Bekanntmachung aufgeführt.

5. Die zu beteiligenden Behörden, Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) ergeben sich – unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) – aus der Anlage 3.

Hinweis:

Das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) NRW tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Die zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses dieser Änderung des Regionalplanes noch rechtskräftigen Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes werden damit obsolet.

Nach dem Erarbeitungsbeschluss kann während des Erarbeitungsverfahrens für diese Änderung des Regionalplanes die Situation eintreten, dass das Erarbeitungsverfahren zum Landesentwicklungsplan 2030 eingeleitet wird. Damit würden die dann in Aufstellung begriffenen Ziele und Grundsätze des LEP 2030 als „sonstige Erfordernisse“ im Sinne des § 4 ROG eine Bindungswirkung erzeugen und in die raumordnerische Abwägung mit eingestellt werden müssen.

Sachdarstellung:

5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt (TA) Paderborn-Höxter auf den Gebieten der Städte Beverungen und Höxter; Wasserspeicherkraftwerk Nethe – Erarbeitungsbeschluss –

Begründung:

Gliederung:

1. Anlass und Gegenstand der Änderung
2. Beschreibung der Änderungsbereiche
3. Bedarf und Standortanforderungen
4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten
5. Regionalplanerische Einordnung
6. Umweltprüfung
7. Weiteres Verfahren

Anlage 1: Zeichnerische Darstellung

Anlage 2: Textliche Darstellungen mit Erläuterungen

Anlage 3: Beteiligtenliste

Anlage 4: Umweltbericht

Die nachfolgenden Unterlagen liegen auch auf einer CD vor:

Anlage 5: Teil A – Allgemeiner Planungsteil

Anlage 6: Teil B – Umweltstudie

Anhang I Energiewirtschaftliche Begründung

Anhang II Standortscreening Deutschland

Anhang III Geologische Voruntersuchung

Anhang IV Fachbeitrag Hochwasser

Anhang V Fachbeitrag Klima

Anhang VI Fachbeitrag Grundwasser

Anlage 7: Untersuchung Trassenkorridore

Anlage 8: Änderungsbegehren

1. Anlass und Gegenstand der Änderung

Mit Schreiben vom 07. September 2011 an die Bezirksregierung Detmold hat die Trianel GmbH mit Sitz in Aachen angeregt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter, im Gebiet der Städte Höxter und Beverungen (Kreis Höxter) zu ändern (siehe Anlage 7). Die Firma Trianel verfolgt die Absicht, dort ein Wasserspeicherkraftwerk zu errichten, das im Wesentlichen aus 2 Speicherbecken, unterirdischen Rohrleitungen und einem Schachtkraftwerk mit den erforderlichen Stromzu- und -ableitungen bestehen soll (detaillierte Angaben siehe Anlage 5). Im oberirdischen Bereich über dem Schachtkraftwerk wird es in einem untergeordnetem Maß notwendig sein, Gebäude und Stellplätze für das Vorhaben zu errichten.

Wasserspeicherkraftwerk

Bei der Planung für das Wasserspeicherkraftwerk handelt es sich um eine raumbedeutende Planung, die wegen des Umfangs der erforderlichen Flächeninanspruchnahme und

der zu erwartenden Auswirkungen auf bestehende Raumnutzungen und Raumfunktionen mit den derzeitigen Festlegungen des Regionalplanes nicht vereinbar ist und deshalb nur nach einer entsprechenden Regionalplanänderung im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren planerisch konkretisiert und zugelassen werden kann.

Gegenstand dieser Regionalplanänderung ist im Hinblick auf die zeichnerischen Darstellungen die Neudarstellung von 2 zweckgebundenen Oberflächengewässern, die nach der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) – Planzeicheninhalte und –merkmale, Nr. 2.c) – auch geplante Talsperren umfassen. Bei den geplanten Speicherbecken handelt es sich im wasserrechtlichen Sinn um Talsperren. Um die Zweckbestimmung für die Oberflächengewässer festzulegen, wird jeweils der Zusatz „Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk“ hinzugefügt. Mit Ausnahme der Darstellung der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) werden im Bereich der Neudarstellungen die bestehenden zeichnerischen Darstellungen „Landwirtschaftliche Kernzonen“, „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Überschwemmungsbereich“ zurückgenommen. Die zwischen dem geplanten Unterbecken und der Nettheaue liegende „Landwirtschaftliche Kernzone“ wird in „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ umgewandelt, da die verbleibende Fläche aufgrund ihrer Flächengröße und ihres Zuschnitts den agrarstrukturellen Kriterien einer landwirtschaftlichen Kernzone nicht mehr entspricht.

Bei dem geplanten Wasserspeicherkraftwerk handelt es sich nicht um ein Kraftwerk im Sinne der Nr. 1.ec) der Anlage 3 zur LPIG DVO, da hier keine Energieerzeugung durch Einsatz von Feuerungsanlagen erfolgen soll. Die Regionalplanungsbehörde könnte gem. § 35 Abs. 3 LPIG DVO ein eigenständiges Planzeichen für das Vorhaben „entwickeln“. Sie verzichtet hierauf aber, da es keiner zeichnerischen Darstellung für den vorgesehenen Standort des Schachtkraftwerks bedarf, weil die erforderliche oberirdische Flächeninanspruchnahme deutlich unterhalb des in § 35 Abs. 2 LPIG DVO genannten Schwellenwerts für zeichnerische Darstellungen liegt und keine zeichnerischen Darstellungen mit Zielcharakter gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO entgegenstehen..

Der beim Bau des Wasserspeicherkraftwerks anfallende Bodenaushub, der nicht für die zu errichtenden Dämme der Speicherbecken verwendet werden kann, soll auf einer im Stadtgebiet Brakel ca. 1 km vom Oberbecken entfernt liegenden Konversionsfläche abgelagert werden. Als Verbindung zwischen Ober- und Unterbecken sowie zwischen Oberbecken und der geplanten projektbezogenen Bodendeponie ist während der ca. 5-jährigen Bauzeit eine Baustraße geplant.

Auch für die geplante Bodendeponie für überschüssigen Bodenaushub ist keine zeichnerische Darstellung erforderlich, da es sich hier um eine vorübergehende, auf die Bauzeit des Wasserspeicherkraftwerks beschränkte, Zwischennutzung handelt und die landes- und regionalplanerisch hier vorgesehene Nutzung (Wald) anschließend realisiert werden kann. Um die Zwischennutzung als Bodendeponie auf der nahegelegenen Konversionsfläche gleichwohl planerisch abzusichern, wird in Kapitel B.V.2.1 des Regionalplans – TA Paderborn-Höxter, folgendes textliches Ziel aufgenommen:

„Ziel 5“

Der überschüssige Bodenaushub, der bei der Errichtung der als zweckgebundenen Oberflächengewässer dargestellten Speicherseen und der unterirdischen Druckleitungsstrasse des Wasserspeicherkraftwerks Nethe anfällt und nicht beim Bau des Vorhabens verwendet oder anderweitig verwertet werden kann, ist vorrangig auf dem Gelände der ca. 1 km

westlich des Oberbeckens gelegenen ehemals militärisch genutzten Fläche auf dem Stadtgebiet Brakel zu deponieren (projektbezogene Bodendeponie).“

Die „Erläuterung“ wird wie folgt ergänzt:

„Nach der Umweltstudie zur 5. Regionalplanänderung fallen beim Bau der Speicherbecken und der Druckleitungstrasse für das Wasserverspeicherwerk Nethe ca. 1,5 Mio. m³ Bodenaushub an, der nicht zum Bau der Dammbauwerke der Speicherseen verwendet werden kann. Dieser Bodenaushub soll auf der ca. 1 km westlich des geplanten Oberbeckens entfernt liegenden, ehemals militärisch genutzten Fläche im Gebiet der Stadt Brakel abgelagert werden (projektbezogene Bodendeponie), sofern er nicht für andere Maßnahmen eingesetzt werden und damit im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwertet werden kann. Nach der Ablagerung soll diese Bodendeponie rekultiviert und der planerisch angestrebten Freiraumnutzung (Wald) zugeführt werden. Dies vermeidet lange Transportwege zu weiter entfernt liegenden Bodendeponien und damit unnötige Belastungen der Umwelt sowie öffentlicher Straßen und anliegender Nutzungen und schont die Kapazitäten bestehender Bodendeponien.“

Zusätzliche textliche Festlegungen sind nach dem derzeitigen Planungsstand nicht vorgesehen.

Netzanbindung des geplanten Wasserverspeicherwerks

Die Netzanbindung des geplanten Wasserverspeicherwerks soll nach den bisherigen Planungen über ein 110 kV-Erdkabel oder eine 110 kV-Freileitung an ein Umspannwerk als Übergabestelle in das übergeordnete Freileitungsnetz erfolgen. An welches Umspannwerk angeschlossen werden soll, ist derzeit noch nicht vom Vorhabenträger abgeklärt. Diese Klärung wird nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand in den ersten Wochen des Jahres 2012 erfolgen.

Die 4 möglichen Netzanbindungspunkte und dazugehörige Leitungstrassenkorridore sind in der Studie „Vergleich der Trassenkorridore“ des Vorhabenträgers (Anlage 7) aufgeführt und im Hinblick auf ihre Länge, auf ihre mögliche Bündelung mit anderen Trassen und auf ihren Raumwiderstand hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Landschaft und Natur bewertet worden. Zu jedem der 4 untersuchten Netzanbindungspunkte enthält die Studie einen Vorzugkorridor. Eine abschließende Entscheidung des Vorhabenträgers über den Trassenkorridor der Netzanbindung ist derzeit noch nicht möglich.

Zurzeit prüft die Regionalplanungsbehörde, ob die Netzanbindung durch (textliche) Festlegungen im Regionalplanänderungsverfahren geregelt werden soll oder ob die raumordnerische Prüfung der Netzanbindung in einem zusätzlich durchzuführenden raumordnerischen Verfahren (ggf. Raumordnungsverfahren) erfolgen soll. Textliche Festlegungen können hinsichtlich der regionalbedeutsamen Auswirkungen der Planung, insbesondere auch im Hinblick auf die Regelungen in Ziel D.II.2.8 des LEP und die Trassenführung der Energiezu- und -ableitung des Wasserverspeicherwerks und aufgrund von zusätzlichen Erkenntnissen und Anregungen aus dem Erarbeitungsverfahren erforderlich werden und vor einem eventuellen Aufstellungsbeschluss in die Planänderung aufgenommen werden. Ggf. wird dann eine erneute Offenlage des Planentwurfs erforderlich.

Unabhängig davon schlägt die Regionalplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger vor, das Beteiligungsverfahren erst nach der Entscheidung des Vorhabenträgers über die Netzanbindung mit einem entsprechend ergänzten Umweltbericht einzuleiten. Grund hierfür ist, dass aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die Netzanbin-

derung ein wesentlicher und zentraler Bestandteil der Vorhabenplanung ist und die Beteiligten, insbesondere auch die Öffentlichkeit, in der Lage sein müssen, ihre Betroffenheit zu erkennen und entsprechend Anregungen zur Planung zu formulieren.

2. Beschreibung der Änderungsbereiche

Diese Regionalplanänderung umfasst hinsichtlich der zeichnerischen Darstellungen 2 räumlich getrennte Änderungsbereiche für das Oberbecken und das Unterbecken des geplanten Wasserspeicherkraftwerks (siehe Anlage 1).

Änderungsbereich 1 (Oberbecken)

Der als zweckgebundenes Oberflächengewässer für das Oberbecken darzustellende Änderungsbereich 1 liegt auf einer Höhe von ca. 320 mNN auf dem Gebiet der Stadt Höxter etwa 1,5 km südöstlich der Ortschaft Bosseborn. Er ist ca. 50 ha groß und deckt den gesamten Flächenbedarf des Oberbeckens, Wasserfläche einschließlich Dämme, also die Aufstandsfläche des Oberbeckens ab.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW enthält hier die Darstellungen „Freiraum“ und südlich und westlich angrenzend „Waldgebiete“.

Der gültige Regionalplan weist hier

- „Landwirtschaftliche Kernzone“
- überlagernd die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) und
- angrenzend eine „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ (L 890), „Waldbereiche“ und „Bereich für den Schutz der Natur“ (BSN) aus.

Änderungsbereich 2 (Unterbecken)

Der Änderungsbereich 2 für das geplante Unterbecken, der ebenfalls als zweckgebundenes Oberflächengewässer dargestellt werden soll, liegt ca. 220 m tiefer auf dem Gebiet der Stadt Beverungen, nordwestlich der Ortschaft Amelunxen zwischen der B 64 und dem Flusslauf der Nethe. Er ist mit ca. 60 ha größer als der Änderungsbereich 1, weil nach den derzeitigen Planungen das Unterbecken eine geringere Wassertiefe als das Oberbecken aufweisen soll.

Im LEP ist für den Änderungsbereich 2 zeichnerisch „Freiraum“ sowie „Gebiete für den Schutz der Natur“ dargestellt. Der Regionalplan konkretisiert diese Festlegungen mit den zeichnerischen Darstellungen

- „Landwirtschaftliche Kernzone“
- „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“
- „Überschwemmungsbereich“
- überlagernd die Freiraumfunktion BSLE und
- angrenzend „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ (L 837), „Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ (B 64n) und „Bereich für den Schutz der Natur“ (Netheau).
- etwa 500 m westlich des Änderungsbereichs beginnt der „Allgemeine Siedlungsbereich“ (ASB) der Ortschaft Ottbergen. Die nur ca. 200 m südöstlich des Änderungsbereichs befindliche Ortschaft Amelunxen ist im Regionalplan nicht als Siedlungsbereich, sondern als Freiraum dargestellt.

3. Bedarf und Standortanforderungen

Bei den vorgesehenen zweckgebundenen Plandarstellungen „Oberflächengewässer“ handelt es sich aus der raumordnerischen Sicht nicht um eine siedlungsräumliche Nutzung, sondern gemäß Anlage zur LPIG DVO um eine Freiraumnutzung. Gleichwohl setzt nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und Ziel B.III.1.2 LEP die Inanspruchnahme von Flächen für Infrastruktureinrichtungen im Freiraum voraus, dass der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig gedeckt werden kann. Insoweit ist auch bei dieser Planänderung die Bedarfsbegründung erforderlich. Allerdings kann sich die Bedarfsermittlung dabei nicht auf die üblicherweise bei Freirauminanspruchnahmen durch Siedlungsnutzungen angewendeten analytisch-rechnerischen Methoden stützen.

Nach § 1 Abs.1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, angestrebt. Die Energieversorgungsunternehmen wie die Fa. Trianel sind zu einer Versorgung im Sinne des § 1 EnWG verpflichtet.

Das ROG fordert die Planungsträger in seinen als Planungsleitlinien zu berücksichtigenden Grundsätzen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) dazu auf, den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche und dem Klimawandel entgegenwirkende Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.

Nach dem Ziel D.II.2.4 des LEP sind die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien zu verbessern bzw. zu schaffen. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.

Die Errichtung und der Betrieb eines Wasserspeicherkraftwerks zielen darauf ab, bei einem hohen Angebot an Elektrizität und geringer Nachfrage überschüssigen und für den Betreiber preisgünstig verfügbaren Strom zum Hinaufpumpen von Wasser durch Rohrleitungen in ein hochliegendes Oberbecken zu verwenden und bei hoher Nachfrage nach Elektrizität das Wasser in ein Unterbecken zu leiten und die dabei entstehende Bewegungsenergie durch Wasserturbinen und Generatoren wieder in Strom, der ins Netz eingespeist werden kann, umzuwandeln. Bei diesem Prozess werden ca. drei Viertel der ursprünglich eingesetzten elektrischen Energie zurückgewonnen. Ein Wasserspeicherkraftwerk dient mittelbar der Speicherung elektrischer Energie und trägt damit zu einer sicheren und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität im Sinne von § 1 Abs. 1 EnWG und zu einer sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung im Sinne des § 2 Abs. 2 ROG bei.

Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund des geplanten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem gesetzlich beschlossenen Ende der Nutzung der Kernenergie bis zum Jahr 2022. Diese beiden Maßnahmen werden voraussichtlich zu einem schwankendem Angebot an elektrischer Energie führen, was den zusätzlichen Ausbau von Speicherkapazitäten erforderlich macht. Das geplante Wasserspeicherkraftwerk verbessert in seiner Funktion als Speicher auch für aus Wind-, Solar- und Wasserenergie gewonnenen Strom die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien im Sinne des Ziels D.II.2.4 des LEP.

Andere, im großtechnischen Maßstab erprobte und umsetzbare Techniken zur Speicherung und Rückgewinnung von elektrischer Energie in landes- und bundesweiten Versorgungsnetzen stehen nach den Ausführungen des Vorhabenträgers (Anlage 7) kurzfristig nicht zur Verfügung.

Der wirtschaftliche Betrieb eines Wasserspeicherkraftwerks setzt einen möglichst großen Höhenunterschied zwischen dem Ober- und dem Unterbecken in einer angemessenen Entfernung von einander voraus. Dies ist die wesentliche Standortanforderung für ein solches Vorhaben. Hinzu kommen müssen die topografische, geologische, naturräumliche, insbesondere wasserbauliche und landschaftliche Eignung der Standorte für die Speicherbecken und deren Verträglichkeit mit benachbarten Nutzungen. Eine weitere Anforderung an den Standort ist die Sicherstellung einer Anbindung an das Höchst- oder Hochspannungsenergieleitungsnetz, die geeignet ist, den benötigten Pumpstrom zuzuführen und den erzeugten Strom ins Netz einzuspeisen.

Die Region OWL war in den vergangenen 2 Jahrzehnten Vorreiter bei Stromerzeugung durch Nutzung der Windenergie; hier standen im vergangenen Jahr – bezogen auf das gesamte Landesgebiet – gut ein Viertel aller Windenergieanlagen mit mehr als einem Fünftel der installierten Leistung. Seit dem Jahr 2000 ist die installierte Leistung um ca. 137% gestiegen (vgl. Pressemeldung der Bezirksregierung Detmold vom März 2011, Internet: http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/010_Pressearchiv/2011/032011/028_11/index.php).

Nach den derzeit erkennbaren Planungsaktivitäten der OWL-Kommunen ist in den kommenden Jahren mit einem weiteren erheblichen Zubau von Windenergieanlagen sowie von installierter Leistung durch das sog. Repowering zu rechnen.

Auch im Hinblick auf andere erneuerbare Energien (Fotovoltaik, Biomasse) wird die Stromproduktion in der Region voraussichtlich ansteigen.

Diese zu erwartende Entwicklung hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien in der Region sowie die Wertung des Bundesgesetzgebers im ROG und im EnWG hinsichtlich der Versorgungssicherheit für Bevölkerung und Wirtschaft auch in OWL und der Auftrag aus dem LEP, die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien zu verbessern bzw. zu schaffen, begründen in der Region den Bedarf für ein Wasserspeicherkraftwerk, sofern die oben beschriebenen Standortanforderungen erfüllt werden können.

Weitergehende Bedarfsbegründungen für ein Wasserspeicherkraftwerk aus Sicht des Vorhabenträgers enthalten der „TEIL A – Allgemeiner Planungsteil für das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Detmold – Teilabschnitt Paderborn-Höxter“ (Anlage 5) und die Anlage 6, Anhang I (Energiewirtschaftliche Begründung).

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der vom Vorhabensträger beabsichtigte Standort für das Wasserspeicherkraftwerk, der Gegenstand dieser Regionalplanänderung ist, ist das Ergebnis einer von ihm bundesweit durchgeführten Standortsuche (sog. „Standortscreening“, Vgl. Anlage 5, Anhang II). Bei dieser Standortsuche wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Faktoren bezüglich technischer und wirtschaftliche Ausführbarkeit der Becken, hier insbesondere Flächengröße, Höhenunterschiede, der geologischen Verhältnisse, Beckenabstände, Flächenneigung (am Beckenstandort) auf der Grundlage von digitalen Höhen- und Landschaftsmodellen
- Restriktionen wie Schutzgebiete oder konkurrierende Nutzungen wie Siedlungen oder Verkehrsstrassen

Weitere mögliche Standorte in der Planungsregion OWL hat das „Standortscreening“ des Vorhabenträgers nicht ergeben. Nach einer Pressemeldung der Fa. Trianel ist im Regierungsbezirk Köln ein weiteres Wasserspeicherkraftwerk geplant.

Die Standortanforderungen für ein Wasserverspeicherwerk in gleicher Weise erfüllende und damit in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten gibt es im Planungsraum des Regionalplans Detmold nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde nicht.

5. Regionalplanerische Einordnung

Bei der regionalplanerischen Einordnung der Planung geht es darum, die aus dem ROG, dem Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) NRW, dem Landesentwicklungsplan (LEP) NRW sowie dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt (TA) Paderborn-Höxter, betroffenen regionalplanerischen Ziele und Grundsätze, die im Erarbeitungsverfahren für diese Regionalplanänderung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind, herauszuarbeiten.

5.1 Siedlung

Wie zuvor bereits dargelegt, sind bei der Standortwahl für Wasserverspeicherwerke die topographische Lage, die Höhendifferenz, der Abstand zwischen Ober- und Unterbecken, der geologischen Verhältnisse und die verfügbare Flächengröße zu berücksichtigen. Siedlungsflächen und Verkehrswege sowie deren nähere Umgebung müssen bei der Standort-suche ausgeschlossen werden. Nur wenige Standorte in Deutschland sind für die Errichtung von Wasserverspeicherwerken geeignet.

Der geplante Standort für das Wasserverspeicherwerk liegt im Kreis Höxter, im Unterlauf der Nethe ca. 4 km westlich der Mündung in die Weser sowie rund 7 km südwestlich der Stadt Höxter. Betroffen ist das Gebiet der Stadt Beverungen mit dem Unterbecken sowie mit dem Oberbecken das Gebiet der Stadt Höxter.

Die Beckenstandorte liegen außerhalb von Siedlungsflächen sowie FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebieten. Allgemeiner Siedlungsbereich ist an keiner Stelle direkt betroffen.

Die Ortslagen im näheren Umfeld sind Bosseborn (ca. 1,5 km nördlich vom Oberbecken und 3,5 km nördlich vom Unterbecken), Ottbergen als im Regionalplan dargestellter ASB (ca. 2,2 km südlich vom Oberbecken und 750 m westlich vom Unterbecken und Amelungen (ca. 3,5 km südlich vom Oberbecken und 250 m südlich vom Unterbecken). Größere im Regionalplan dargestellte ASB in der Umgebung sind die Städte Höxter, Brakel, und Beverungen. Die Entfernung zu Höxter, Beverungen und Brakel beträgt über 7 km.

Das Unterbecken liegt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Beverungen. Es ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, durch die sich die Grenze des Überschwemmungsgebietes der Nethe zieht. Nördlich verlaufen die B 64, als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße ausgewiesen und eine Bahnanlage. Südlich liegt die Nethe. Ein Bodendenkmal ist an der Südseite der B 64 ausgewiesen. Für den Bereich des Unterbeckens liegt kein Bebauungsplan vor.

Das Oberbecken liegt im Geltungsbereich der Stadt Höxter. Der Bereich ist im FNP überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, eine Teilfläche am nördlichen Rand ist als Fläche für den Modellflugplatz dargestellt. Der Bereich liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Für den Bereich des Oberbeckens liegt ebenfalls kein Bebauungsplan vor.

5.2 Freiraum

Die beabsichtigte Änderung des Regionalplans muss die freiraumbezogenen Vorschriften des LEPro und des LEP beachten und für die regionale Ebene konkretisieren. Sie ist insbesondere vor dem Hintergrund der §§ 2, 15, 16, 17, 20 Abs. 2, 3 und 4, §§ 27, 32 Abs. 1, 2 und § 33 des LEPro und der Festlegungen des LEP unter den Ziffern B.III (Freiraum) sowie C.V. 2.1 – 2.3 (Freizeit und Erholung) auf ihre Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen.

Darüber hinaus muss sie sich in die übrigen zeichnerischen und textlichen Darstellungen des Regionalplanes einfügen.

Die Änderungsbereiche sind im LEP als „Freiraum“ und teilweise als „Gebiet für den Schutz der Natur“, und als „Grundwassergefährdungsgebiet wegen ihrer geologischen Struktur“ dargestellt.

Im Regionalplan sind die Flächen im Bereich des Oberbeckens als „landwirtschaftliche Kernzone“ und mit der Freiraumfunktion BSLE dargestellt. Im Westen grenzen ein BSN und ein „Waldbereich“ unmittelbar an.

Im Bereich des Unterbeckens stellt der Regionalplan „landwirtschaftliche Kernzone“ mit der Freiraumfunktion BSLE dar. Teilweise liegt die Fläche in einem „Überschwemmungsbereich“. Im Süden grenzen ein BSN und das „Oberflächengewässer“ „Nethe“ an.

Freirauminanspruchnahme und Landwirtschaft

Nach dem LEP NRW gehört die für das Oberbecken vorgesehene Fläche vollständig und der nordöstliche Teil des Unterbeckens zum Freiraum, der als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern ist. Dies bezieht sich auch auf den durch Agrargebiete bestimmten Freiraum. Ergänzend legt der LEP fest, dass die Inanspruchnahme von Freiraum flächensparend und umweltschonend erfolgen muss, wenn sie erforderlich ist.

Die für die beiden Speicherbecken des Wasserversorgungswerks vorgesehenen Flächen liegen – bis auf eine geringe Teilfläche des Unterbeckens – innerhalb von Bereichen, die im Regionalplan – TA Paderborn-Höxter aufgrund des landwirtschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan wegen ihrer guten Bodenfruchtbarkeit und/oder ihrer guten Agrarstruktur als „Landwirtschaftliche Kernzonen“ dargestellt sind. Nach der Erläuterung zum Regionalplan hat diese Darstellung den Charakter von Vorbehaltsgebieten, d.h. es handelt sich um Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, hier der landwirtschaftlichen Nutzung, bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Konkretisierend legt der Regionalplan in Ziel 3 des Kapitels B.II.1.2 fest, dass hier die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich ist.

Insofern wurde die Darstellung „Freiraum“ des LEP durch den Regionalplan konkretisiert. Damit ist auch der generelle Schutz des Freiraumes und der Schutz des Bodens im Sinne der §§ 17, 20 und 27 LEPro und der Ziele des LEP unter B.III. verbunden.

In den Zielen 1 und 3 unter B.II.1 des Regionalplanes wird dazu formuliert, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen des Freiraumes zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen sind und ihnen in der Abwägung angemessene Rechnung zu tragen ist. Der Erhalt der Bodenfunktionen, insbesondere als natürlicher Standortfaktor, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie als landwirtschaftlicher Produktionsfaktor ist zu fördern. Die Beachtung des Bodenschutzes ist bei Planungen und Vorhaben in der Abwägung sicher zu stellen. Besonders empfindliche, seltene und regionaltypische Böden sind zu schützen.

Die großparzelligen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich des Unterbeckens werden ackerbaulich genutzt und weisen eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf. Sie sind für die landwirtschaftliche Nutzung sehr gut geeignet. Die in Teilbereichen vorkommenden Überschwemmungen können temporär eine gewisse Beeinträchtigung mit sich bringen.

Mit dem Vorhaben und den damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist ein sehr hoher Flächenverlust für die Landwirtschaft verbunden, der bei dieser Größenordnung auch unmittelbare Auswirkungen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe haben kann.

Die Zielformulierung in Ziel 3 des Kapitels B.II.1.2 des Regionalplans, dass Planungen und Vorhaben, die zu erheblichen Verschlechterungen der Agrarstruktur führen (z.B. größere Verkehrsprojekte), durch Bodenordnungsverfahren in ihrer Wirkung auszugleichen sind, wird nach der beabsichtigten Regionalplanänderung für die Änderungsbereiche nicht mehr einschlägig sein.

Schutz der Natur und FFH-Verträglichkeit

Der südwestliche Teil des für das geplante Unterbecken vorgesehenen Oberflächengewässers liegt in einem Bereich, der im LEP entlang der Nethe als „Gebiet für den Schutz der Natur“ dargestellt ist. Diese im groben landesplanerischen Maßstab vorgenommene Darstellung wird durch den Regionalplan in der Weise konkretisiert, dass im Änderungsbereich lediglich ein relativ schmaler linienhafter Bereich für den BSN beidseits der Nethe dargestellt wird. Dieser wird durch das geplante Unterbecken nicht unmittelbar berührt.

Da in diesem BSN, das auf der Fachplanungsebene als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist, das FFH-Gebiet Nethe liegt und Auswirkungen auf Schutzziele des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, aber auch aufgrund der Nähe anderer FFH-Gebiete, wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen dieser Regionalplanänderung erforderlich. § 7 Abs. 6 ROG legt fest, dass, soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den §§ 8 und 17 Abs. 2 und 3 ROG die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden sind, d.h. dass in diesem Fall eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Eine solche Prüfung für die Ebene der Regionalplanung enthält Teil C der Umweltstudie (Anlage 6). Sie kommt zum Ergebnis, dass „es nach bisherigem Kenntnisstand der Planung durch das Vorhaben und auch unter Betrachtung von potenziell kumulativ wirkenden Planungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der FFH-Gebiete

- DE 4221-301 „Stadtwald Brakel“
- DE 4221-302 „Kalkmagerrasen bei Ottbergen“
- DE 4222-301 „Buchenwälder der Weserhänge“ und
- DE 4320-305 „Nethe“

kommt.“ Eine weitergehende vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nach Ansicht des Gutachters bei dem gegenwärtigen Planungsstand nicht erforderlich.

Die „Gebiete für den Schutz der Natur“ im LEP und die Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ im Regionalplan stehen für den höchsten Schutzstatus der Regional- und Landesplanung zum Erhalt des Freiraumes und des Biotop- und Artenschutzes. Mit Ihrer Ausweisung sind die textlichen Ziele des LEP unter Punkt B.III.2 und des Regionalplanes unter Punkt B.II.2.1 verbunden, einerseits den Erhalt seltener und gefährdeter Pflanzen- und

Tierarten und deren Lebensgemeinschaften zu gewährleisten und andererseits zur nachhaltigen Absicherung dieser Ziele solche Flächen vorrangig durch Ausweisung als Naturschutzgebiete oder durch vertragliche Vereinbarungen zu sichern. In den „Gebieten und Bereichen zum Schutz der Natur“ ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Die „Gebiete für den Schutz der Natur“ dürfen durch beeinträchtigende Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung der „Gebiete für den Schutz der Natur“ dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Eine unabwendbare Inanspruchnahme ist auf nachfolgenden Planungsebenen – auch unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft – auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Die Ausweisung der Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ im Regionalplan ist einerseits auf die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Ausweisung als „Gebiet zum Schutz der Natur“ und andererseits auf den Fachbeitrag der LANUV zur Aufstellung des Regionalplanes zurückzuführen.

Der Planbereich für das Unterbecken nimmt einen Teilbereich des „Gebietes zum Schutz der Natur“ aus dem LEP in Anspruch. Im Regionalplan ist aus dieser LEP-Darstellung der „Bereich zum Schutz der Natur“ differenziert entwickelt worden. Er umfasst im Wesentlichen den auch als FFH-Gebiet ausgewiesenen Ufer- und Niederungsbereich entlang des Fließgewässers Nethe. Diese Darstellung dokumentiert den ökologischen Wert der Nethe als besonders weitläufigen Baustein im Biotopverbundsystem. Das Unterbecken liegt benachbart zum „Bereich zum Schutz der Natur“ und wird durch seinen Einfluss auf das Hochwasserverhalten, die erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen gegenüber der Ortschaft Amelunxen, die erhebliche zusätzliche und nicht konstante Wasserfläche und die geplante Erstbefüllung der Speicherbecken kurz- und langfristig auch Auswirkungen auf den Bereich haben.

Das für das geplante Oberbecken vorgesehene Oberflächengewässer grenzt an einen im Regionalplan festgesetzten Waldbereich und BSN, das zugleich als FFH-Gebiet festgelegt ist. Auch hier trifft der Teil C der Umweltstudie die Aussage, dass es durch das Wasserspeicherkraftwerk zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands des FFH-Gebiets kommt (siehe oben).

Wald

Waldgebiete (LEP) oder Waldbereiche (Regionalplan) sind von der beabsichtigten Regionalplanänderung nicht unmittelbar durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Der nicht zeichnerisch darzustellende Standort der projektbezogenen Bodendeponie im Stadtgebiet der Stadt Brakel ist im LEP als „Waldgebiet“ und im Regionalplan als „Waldbereich“ dargestellt. Da die Fläche derzeit tatsächlich kein Wald, sondern eine ehemals militärisch genutzte Fläche (Konversionsfläche) ist und nach Abschluss der Ablagerung des Bodenausbaus rekultiviert und einer Waldnutzung im Sinne der Nr. 2.b) der Anlage 3 zur LPIG DVO zugeführt werden kann, steht die Zwischennutzung als Bodendeponie der landes- und regionalplanerisch angestrebten Nutzung nicht entgegen.

Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Kulturlandschaft

Die von der Planänderung betroffenen Flächen für die zeichnerisch darzustellenden zweckgebundenen Oberflächengewässer wie auch der nicht zeichnerisch darzustellende Standort für das Schachtkraftwerk liegen in einem Bereich, der derzeit im Regionalplan – mit Ausnahme der Ortslagen – großflächig mit der Freiraumfunktion BSLE dargestellt ist. Diese Darstellung ist Ausdruck der hohen landschaftlichen Qualitäten des betroffenen

Landschaftsraums, der durch seinen Mittelgebirgscharakter, seine Wälder und Tallagen mit Fließgewässern geprägt ist und damit auch hohe Bedeutung für Erholungssuchende nicht nur aus dem Kreisgebiet Höxter hat. Auf der Ebene der Fachplanung wird die Darstellung durch die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten konkretisiert.

In Zielen 1 und 2 des Regionalplanes unter Punkt B.II.2.2 wird dazu textlich festgelegt, dass diese Bereiche aufgrund ihrer vielfältigen Wohlfahrtsfunktionen zu erhalten sind. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Funktionen führen können, sind grundsätzlich zu vermeiden. Der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Bedeutung der jeweils betroffenen Fläche für das Landschaftsbild und die Erholung ist Rechnung zu tragen.

Beide Planbereiche haben aufgrund ihrer exponierten Lage am Fließgewässer oder am Waldrand und des damit verbundenen vielfältigen Umfeldes eine hohe Bedeutung für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierten Erholung. Demgegenüber sind die geplanten Bauvorhaben allein aufgrund ihrer Größe visuell sehr dominant. Es wird daher darauf ankommen, die Baukörper in die Landschaft einzubinden.

Nach der Untersuchung der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen“ aus dem Jahre 2007 gehört der Änderungsbereich zur Kulturlandschaft „Weserbergland-Höxter“. Der Standort des geplanten Oberflächengewässers für das Unterbecken liegt am westlichen Rand des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Weser-Höxter-Corvey“. Die Erhaltung und die Entwicklung der Kulturlandschaften sind im Rahmen der Abwägung über die Planänderung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch für die Behandlung des in Bereich des geplanten Unterbeckens gelegenen Bodendenkmals (Wüstung des früh- und hochmittelalterlichen Siedlungsplatzes Herbram).

Schutz des Wassers

Der Bereich des geplanten zweckgebundenen Oberflächengewässers für das Oberbecken ist im LEP NRW zeichnerisch wegen seiner geologischen Struktur als Teil eines Grundwassergefährdungsgebiets dargestellt. Im Bereich des Oberbeckens und des geplanten Verbindungsstollens ist ein im LEP ausgewiesenes „Grundwassergefährdungsgebiet wegen seiner geologischen Struktur“ betroffen. Im Ziel 1 des Regionalplanes unter Punkt B.II.4.1 wird dazu ausgeführt, dass in den durch Karstgestein geprägten Bereichen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben aufgrund der geringen Filterleistung der oberen Bodenschichten und der raschen Versickerung des Oberflächenwassers der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung sicherzustellen ist. Es ist daher zu vermeiden, dass aus dem Oberbecken und dem Verbindungsstollen verunreinigtes Wasser in das Grundwasser übergehen kann.

Die beiden als zweckgebundene Oberflächengewässer darzustellenden Speicherseen liegen allerdings nicht innerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten.

Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Das für das Unterbecken vorgesehene zweckgebundene Oberflächengewässer liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des im Regionalplan dargestellten Überschwemmungsbereichs der Nethe und benachbart zum als Oberflächengewässer dargestellten Flusslauf der Nethe. Innerhalb dieses Bereichs ist auf der fachplanerischen Ebene ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Nach dem in der Abwägung zu berücksichtigenden Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Ziffer 6 ROG ist für den vorbeugenden Hochwasserschutz (...) zu sorgen, im Bin-

nenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen.

Der LEP legt als Ziel der Raumordnung (B.III.4.25) fest, dass Überschwemmungsgebiete und Talauen der Fließgewässer als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln sind und dass einer Beschleunigung des Wasserabflusses entgegenzuwirken ist. In den Erläuterungen zu diesem Ziel führt der LEP aus, dass in der Gebietsentwicklungsplanung (jetzt Regionalplanung) innerhalb der natürlichen Überschwemmungsbereiche keine weitere Inanspruchnahme von Freiraum zugunsten von Siedlungserweiterungen erfolgen darf, jedoch andere Nutzungen – wie das geplante Wasserspeicherkraftwerk – mit den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen sowie dem notwendigen Schutz und der Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes der Gewässer und ihrer Auen abzustimmen sind. Diese Abstimmungen sind im Zuge des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Wasserspeicherkraftwerk vorzunehmen. Die Ergebnisse können – soweit dies erforderlich ist – dort rechtsverbindlich festgelegt werden.

Der Regionalplan schreibt unter Ziel B.II. 4.2 u.a. vor, dass alle Gewässersysteme, darunter namentlich auch das der Nethe, in ihrer Funktion als zentrale Bestandteile des Naturhaushalts, Retentionsflächen für Hochwasserabfluss, vielfältige Lebensräume für Pflanzen und Tiere, Vernetzungselemente im Biotopverbund und System einer schadlosen Wasserabführung zu sichern und zu erhalten sind, und dass für Gewässer hinsichtlich der Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie ein ausreichender Entwicklungsspielraum bereitzustellen ist. Das bedeutet für bauliche Maßnahmen die Einhaltung eines angemessenen Schutzstreifens am Gewässer und die Vermeidung eines Eingriffes in das Grundwasserregime.

Bei dem geplanten Unterbecken kommt es zu einer Einengung und damit zu einer Beschleunigung des Hochwasserabflusses und zu einer Verringerung des Retentionsraums. Insofern muss die Planung durch geeignete Maßnahmen mit den Zielen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

5.3 Verkehr

Im unmittelbaren räumlichen Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens sind folgende Elemente der Verkehrsinfrastruktur im gültigen Regionalplan - Teilabschnitt Paderborn-Höxter“ als Ziele der Raumordnung aufgeführt:

- DB AG Kursbuchstrecke 403 (Altenbeken - Holzminden) – als „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr“
- DB AG Kursbuchstrecke 356 (Ottbergen - Bodenfelde) – als „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr“
- Bundesstraße (B) 64 n (Abschnitt Höxter-Ottbergen) – als „Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr“
- Landesstraße (L) 837 (Abschnitt Beverungen-Amelunxen) – als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“
- L 890 (Bereiche Höxter-Ottbergen, Höxter-Bosseborn) – als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund ist bei der Beurteilung des Planvorhabens aus regionalplanerisch-verkehrlicher Sicht vorrangig zu prüfen, ob die geltenden Ziele der Raumordnung aus dem Bereich der Verkehrsinfrastruktur in ihrer jeweiligen Funktion und Umsetzbarkeit beeinträchtigt werden.

6. Umweltprüfung

Gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 7 ROG ist im Rahmen der Änderung eines Regionalplanes eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Ermittlung und Berücksichtigung von erheblichen Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur beantragten Regionalplanänderung hat die Regionalplanungsbehörde auf der Grundlage einer Beschreibung der von dem Vorhabenträger beabsichtigten Planungen, die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden können, beteiligt und zusammen mit diesen den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt. Darauf aufbauend hat der Vorhabenträger eine Umweltstudie erarbeiten lassen, die in fachlicher Hinsicht eine wesentliche Grundlage für den Umweltbericht ist.

Vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG erfolgte in der Umweltstudie auf der Basis des Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13. April 2010, in der Fassung der 1. Änderung vom 15. September 2010 (Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz) eine übersichtliche artenschutzrechtliche Vorabschätzung.

Das Ziel dieser Abschätzung ist es, regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung für den Regionalplan besteht nicht. Der gesamte Fragenkomplex zur artenschutzrechtlichen Gefährdungsabschätzung ist in der Umweltstudie in Kapitel 5.10 (Vorabschätzung zum Artenschutz) aufgezeigt. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung ist eine differenzierte Artenschutzprüfung (ASP) nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassen von Vorhaben“ durchzuführen (Erlass des Ministeriums Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr v. 14.01.2011).

Nach den bisherigen Erkenntnissen aus der Umweltstudie geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt werden.

Der Umweltbericht ist als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage beigelegt. Nach Einleitung des Erarbeitungsverfahrens für die Änderung des Regionalplanes werden der Entwurf, die Begründung und der Umweltbericht den Beteiligten und der Öffentlichkeit gemäß § 10 Abs. 1 ROG vorgelegt.

Der Umweltbericht, die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung sind in der Abwägung über die Regionalplanänderung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zu berücksichtigen.

7. Weiteres Verfahren

Nach einer positiven Entscheidung des Regionalrates für die Erarbeitung und der Entscheidung des Vorhabenträgers über die Netzanbindung des Wasserspeicherkraftwerks ist das Verfahren zur 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn-Höxter auf dem Gebiet der Städte Höxter und Beverungen (Darstellung von 2 zweckgebundenen Oberflächengewässern, textliche Darstellungen) gem. § 19 Abs. 1 LPIG einzuleiten. Hierzu ist nach Maßgabe des Beschlusses des Regionalrats zu Beschlussvorschlag 3. ein entsprechendes Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Der Regionalrat benennt in der Anlage 3 – unter Beachtung der Vorgaben der LPIG DVO – die zu beteiligenden Behörden, Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse ist mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannt zu machen.

Die Beteiligungsdauer wird gem. § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG auf 3 Monate festgesetzt. Von der Möglichkeit der Verkürzung des Beteiligungsverfahrens und der Auslegung wird kein Gebrauch gemacht.

M. Thomann. StU

(Marianne Thomann-Stahl)

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage
RR-28/2011**

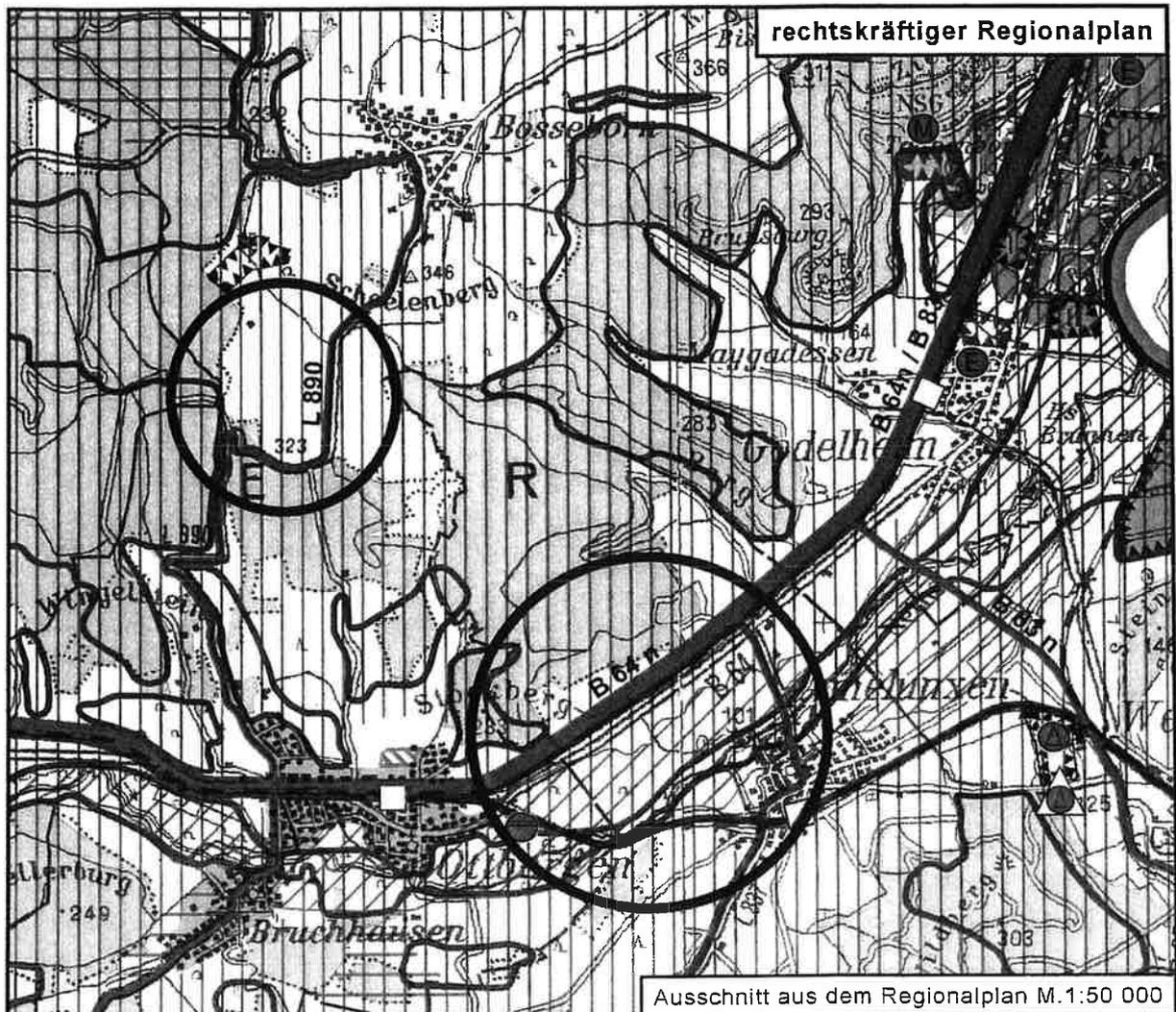
Zeichnerische Darstellung



5. ÄNDERUNG (Entwurf) des Regionalplanes

für den Regierungsbezirk Detmold -Teilabschnitt Paderborn-Höxter-

auf dem Gebiet der Städte Höxter und Beverungen



Der Änderungsbereich ist durch ein **schwarzes Kreissymbol** gekennzeichnet.

PLANZEICHENVERZEICHNIS

	Waldbereiche		Fließgewässer
	Landwirtschaftliche Kernzonen		Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche		Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)		Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
	Überschwemmungsbereiche		Abwasserbehandlungs- und reinigungsanlagen
	Schutz der Natur		
	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung		

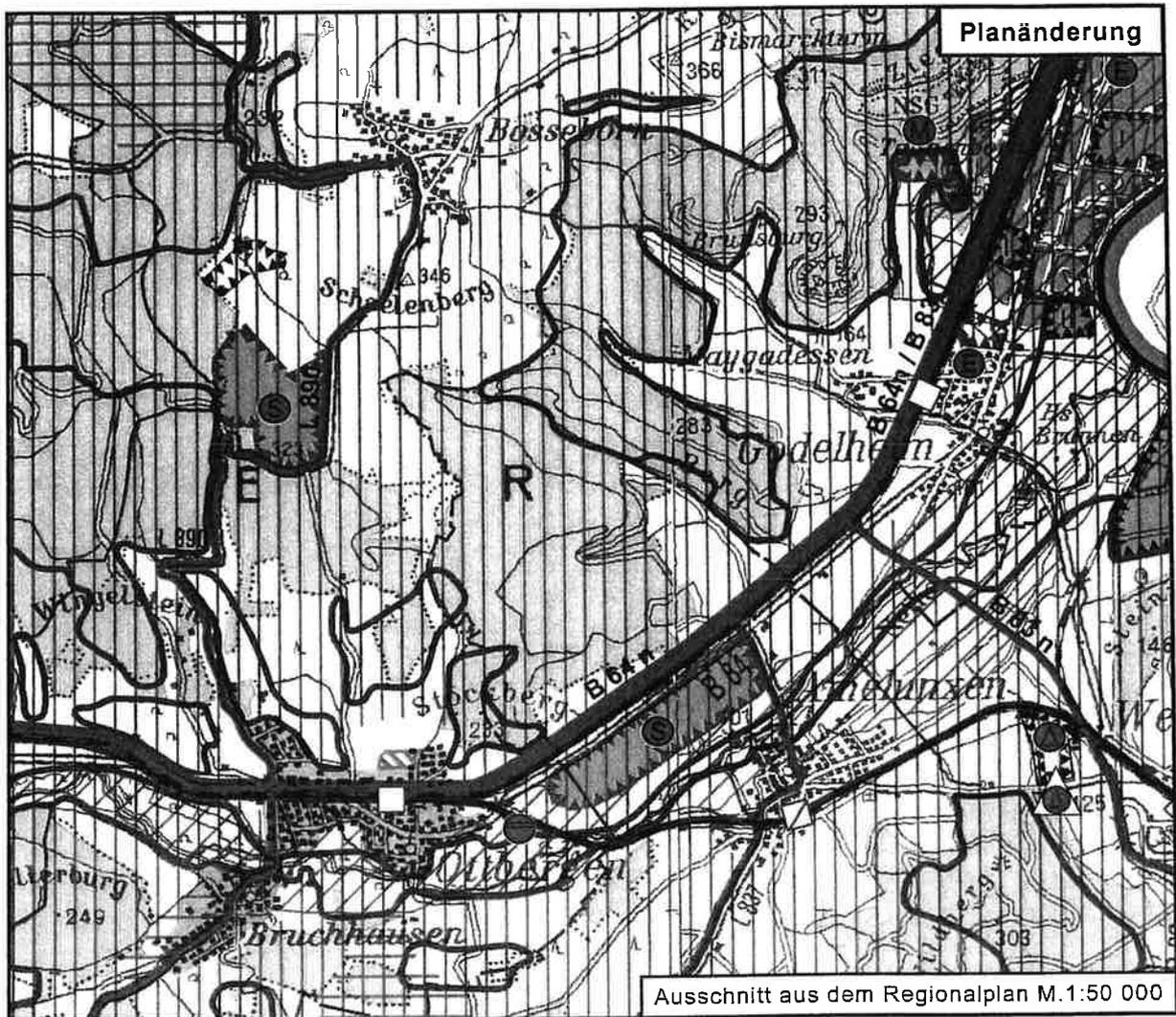


5. ÄNDERUNG (Entwurf) des Regionalplanes

BLATT 2

für den Regierungsbezirk Detmold -Teilabschnitt Paderborn-Höxter-

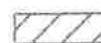
auf dem Gebiet der **Städte Höxter und Beverungen**



NEUDARSTELLUNG

-  Sonstige Zweckbindungen
-  Oberflächengewässer
-  Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk

RÜCKNAHME

-  Überschwemmungsbereiche
-  Landwirtschaftliche Kernzonen
-  Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

